



MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG FÜR DIE FACHÄRZTLICHE WEITERBILDUNG

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Versorgungsstärkungsgesetz § 75 a SGB V
- ▶ Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V mit Inkrafttreten zum 01.07.2016
- ▶ Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen
- ▶ Anlage I „Förderfähige Weiterbildungsgebiete und Aufteilung der Förderstellen in Hessen“ der Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen
- ▶ Anlage II „Verteilung der zu fördernden Stellen auf die KV-Bezirke für die Weiterbildung der weiteren Facharztgruppen“
- ▶ Tarifvertrag für Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Monatliche Förderhöhe ab dem 01.01.2023:
 - 5.400 Euro bei mind. 40 Stunden/Woche
 - Teilzeit (mind. 20 Stunden/Woche) entsprechend anteilig
- ▶ Förderfähig sind ausschließlich die in Anlage I der „Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen“ genannten Weiterbildungsgebiete, sofern die angestrebte Facharztprüfung auch dem beantragten Weiterbildungsgebiet entspricht.
- ▶ Die Fördergelder müssen in voller Höhe als Bruttogehalt an den Arzt in Weiterbildung (AiW) weitergeleitet werden.
- ▶ Das Bruttogehalt ist durch die anstellende Praxis bzw. das anstellende MVZ im vertragsärztlichen Bereich auf die im Krankenhaus übliche Vergütung gemäß dem aktuell gültigen TV-Ärzte/VKA anzuheben (Merkblatt zur Einstufung der Ärzte in Weiterbildung in den TV-Ärzte/VKA finden Sie im Downloadbereich).
- ▶ Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung beträgt 24 Monate und orientiert sich an den Vorgaben der aktuellen Weiterbildungsordnung des jeweiligen Weiterbildungsgebietes der Landesärztekammer Hessen.
- ▶ Die Beschäftigungsdauer des Arztes in Weiterbildung soll mindestens zwölf zusammenhängende Monate in der Weiterbildungspraxis betragen.



- ▶ Ein Vorwegentscheid der Landesärztekammer Hessen wird seit dem 01.04.2022 nicht mehr für die Beantragung der finanziellen Förderung benötigt.
- ▶ Dem Antrag ist ein von der Weiterbildungspraxis und dem Arzt in Weiterbildung unterschriebener Weiterbildungsplan einzureichen. Hierfür ist das von der Kassenzärztlichen Vereinigung Hessen vorgegebene Formular zu verwenden. Im Weiterbildungsplan sind insbesondere die laut Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen weiterbildungsrelevanten Zeiten in den Fachgebieten, in denen Weiterbildungsabschnitte mit dem entsprechenden Beschäftigungsumfang abgeleistet wurden sowie alle Unterbrechungen der Weiterbildungszeit taggenau zu dokumentieren. Die Kassenzärztliche Vereinigung Hessen behält sich das Recht vor, diesen Weiterbildungsplan bei Unklarheiten und nicht lückenlos nachvollziehbaren Zeit- oder Inhaltsangaben vor Zusage einer Förderung von der Landesärztekammer Hessen prüfen zu lassen.
- ▶ Eine kürzere Dauer der Weiterbildungsförderung als die in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vorgeschriebenen Mindestzeit eines Weiterbildungsabschnittes ist bei ganztägiger Beschäftigung nicht förderungsfähig.
- ▶ Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich diese Mindestbeschäftigungszeit entsprechend.

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Praxisinhaber stellt spätestens **4 Wochen** vor Beginn der Weiterbildung den schriftlichen Antrag auf Beschäftigung eines AiW bei der KVH (Antrag finden Sie im Downloadbereich).
- ▶ Im Antrag: „Finanzielle Förderung“ ankreuzen.
- ▶ Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Kopie der deutschen Approbation des AiW
 - Kopie des Personalausweises des AiW
 - Weiterbildungsplan des AiW (*Für die Antragsstellung muss ausschließlich der Weiterbildungsplan aus unserem Downloadbereich verwendet werden. Der Weiterbildungsplan muss vollständig und lückenlos ausgefüllt sowie von der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung und der weiterbildenden Ärztin/des weiterbildenden Arztes gemäß der Weiterbildungsbefugnis unterschrieben werden.*)
 - Kopie der Weiterbildungsbefugnis des Praxisinhabers



- Kopie des Arbeitsvertrags/Anstellungsvertrags (TV-Ärzte/VKA)
- Unterschriebene Erklärungen
- Unterschriebene Datenschuttfreigaben

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

- ▶ Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie von der KVH einen Bescheid zur finanziellen Förderung.
- ▶ Der Bescheid wird in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Ein Exemplar erhält der Praxisinhaber, das zweite Exemplar erhält der AiW.
- ▶ Die Anträge zur Förderung der Weiterbildung in einem der Weiterbildungsgebiete laut Anlage I werden grundsätzlich in der Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges berücksichtigt. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags bei der KV Hessen. Die Auswahlkriterien und die Reihenfolge der Vergabe der Fördermittel sind der „Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen“ zu entnehmen.
- ▶ Sind die vorgesehenen Förderstellen ausgeschöpft, so wird der vollständige Antrag auf Förderung der Weiterbildung zunächst zurückgestellt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Eine rückwirkende Förderung für Zeiten vor der Antragstellung ist nicht möglich.
- ▶ Bei Abbruch der Förderung vor Ablauf eines anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnittes (bei ganztägiger Beschäftigung 3 Monate), sind die Zuschüsse vom Antragsteller zurückzuzahlen.
- ▶ Die Bezuschussung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungszeiten, da für diese Zeiten kein Gehaltsfortzahlungsanspruch des Arztes in Weiterbildung besteht. Dies gilt auch bei Krankheitszeiten von mehr als sechs Wochen jährlich. Im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt jährlich nicht mehr als sechs Wochen wird die Bezuschussung aufrechterhalten. Für diesen Fall verpflichtet sich die Weiterbildungspraxis keine Leistungen nach dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz) zu beantragen.
- ▶ Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung und können zurückgefordert werden, insbesondere wenn



- die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden.
 - das Gehalt des Arztes in Weiterbildung nicht den Vorgaben des Punkt 2 i) der Richtlinie entspricht.
 - der KVH hierfür keine entsprechenden Gehaltsnachweise vorgelegt werden.
 - der AiW nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird.
 - eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der KVH nicht rechtzeitig gemeldet wird.
 - vereinbarungswidrige Leistungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz beantragt werden und dies nicht gegenüber der KVH angezeigt wird.
- Die Zahlung der Förderung wird zum Ablauf eines Kalendermonats an den Antragsteller überwiesen.

Förderung Weiterbildung

Tel: 069 24741-7050

Fax: 069 24741-68843

E-Mail: foerderung.fachaerzte@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Förderung Fachärzte

Europa-Allee 90

60486 Frankfurt am Main